



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
STADTPLANUNG UND
VERMESSUNG

BEBAUUNGSPLAN

„Vergnügungseinrichtungen/ Schwieberdinger Straße Nord“

Nr. 023/04

Begründung gemäß § 9 (8) des Baugesetzbuches (BauGB)

Ludwigsburg, 31.07.2020

Inhaltsverzeichnis

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen.....	3
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Lage im Raum und Plangebiet	3
3. Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB	3
4. Planungsanlass und Planungserfordernis	4
5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	6
6. Bestehendes Planungsrecht	6
7. Derzeitiger Bestand innerhalb des Geltungsbereiches.....	7
8. Planungsziel.....	7
9. Planinhalte	9
10. Umweltbelange	12
11. Gutachterliche Grundlagen	12

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Das **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Die **Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Die **Planzeichenverordnung** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Die **Landesbauordnung Baden-Württemberg** in der Fassung 05. März 2010 (GBl. 2010 S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. 2019 S. 313).

2. Lage im Raum und Plangebiet

Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen durch die Schlieffenstraße, Mörikestraße, Gänsfußallee und Schwieberdinger Straße begrenzt und umfasst damit einen erheblichen Teil der Gewerbeflächen nördlich der Schwieberdinger Straße.

3. Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 a und b BauGB, besteht die Möglichkeit, das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen.

Diese Voraussetzungen für die Anwendung des „vereinfachten Verfahrens“ sind im vorliegenden Fall gegeben, weil die Regelung über die Vergnügungseinrichtungen die Grundzüge der Planung der bestehenden Bebauungspläne nicht berührt und im Falle der Nichtigkeit der Baugebietsfestsetzungen § 9 Abs. 2b BauGB als Rechtsgrundlage dient.

Weiter wird durch den Bebauungsplan auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz

bedürfen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7b BauGB genannten Schutzgüter. Insgesamt sind somit alle Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gegeben.

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet. Weiter wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

4. Planungsanlass und Planungserfordernis

4.1 Entwicklung von Vergnügungseinrichtungen / Vergnügungsstättenkonzeption

Nachdem vermehrt Anträge auf Vergnügungseinrichtungen, insbesondere für Spielhallen in der Innenstadt oder in Gewerbegebieten eingingen, hat die Stadtverwaltung auf Antrag des Gemeinderats im Jahr 2008 das Büro Dr. Donato Acocella aus Lörrach mit der Erarbeitung eines Gutachtens zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption beauftragt. Die Stadt wollte bezüglich des Ansiedlungsinteresses eines Entertainment-Centers keine Einzelfallentscheidung ohne eingehende Prüfung der Auswirkungen im Rahmen einer allgemeinverbindlichen Konzeption treffen.

Das Gutachten „Gutachten zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Ludwigsburg vom 15.09.2009“ kam zu dem Ergebnis, dass sich die Stadt Ludwigsburg aufgrund ihrer besonderen Situation (u. a. mangelnde Gewerbeflächen, bisher Konzentration der Vergnügungseinrichtungen in der Innenstadt) bei der Zulässigkeit von (insbesondere kerngebiets-typischen) Vergnügungsstätten an die vom Gesetzgeber vorgesehene Regelungssystematik anlehnen sollte. Es wurde festgehalten, dass ohne Vergnügungsstättenkonzeption das System der Einzelfallentscheidungen dazu führen könnte, dass der „politisch-moralische“ Druck zur Gleichbehandlung zum Besetzen aller Standortmöglichkeiten mit Vergnügungseinrichtungen, insbesondere mit Spielhallen, führt. Dies würde ein „Windhundrennen“ in Gang setzen, bei dem die letzten Standorte das Bodenpreisgefüge aus den Angeln heben könnten.

Auf Grundlage dieses Gutachtens wurde deshalb in den öffentlichen Sitzungen vom 22.07.2009 und 21.10.2009 durch den Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg ein entsprechender Grundsatzbeschluss gefasst und am 06.02.2010 öffentlich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit wurde zudem darüber informiert, dass das Gutachten beim Bürgerbüro Bauen für jedermann zur Einsicht bereitgehalten wird.

4.2 Verhältnis zum Glücksspielstaatsvertrag / Landesglücksspielgesetz

Das Landesglücksspielgesetz (LGlüG) ist vom Landtag Baden-Württemberg am 20.11.2012 beschlossen worden und am 29.11.2012 in Kraft getreten. Es enthält insbesondere die zur Ausführung des ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages erforderlichen landesrechtlichen Regelungen.

Die Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag dienen in erster Linie der Bekämpfung und Eindämmung der **Spielsucht** als Gefahr für die Volksgesundheit und dem Jugendschutz und damit besonders wichtigen Gemeinwohlzielen (BVerfG, Erster Senat, Erste Kammer, Beschluss vom 03.09.2009 – 1 BvR 2384/08 NVwZ 2010, 313/316 unter Hinweis auf BVerfGE 115, 276, 304ff).

Die Stadt Ludwigsburg verfolgt mit der Umsetzung der Vergnügungsstättenkonzeption das Ziel, **städtebauliche Störungen** durch Vergnügungseinrichtungen auszuschließen und eine städtebaulich nachteilige Häufung dieser zu verhindern.

Rein formal stehen also die Regelungen und somit auch die für den Betrieb einer Spielhalle notwendigen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen rechtlich unabhängig nebeneinander, da sie unterschiedliche Zweck- und Zielrichtungen verfolgen.

Die größten Auswirkungen auf die Anzahl von Spielhallen haben aufgrund des Landesglücksspielgesetzes die Festlegung eines Mindestabstands zwischen Spielhallen und die Festlegung eines Mindestabstands zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen (jeweils 500 m Luftlinie von Eingangstür zu Eingangstür) sowie das Verbot von Mehrfachkonzessionen bei Spielhallen. Das Landesglücksspielgesetz erfasst nicht alle Vergnügungseinrichtungen. Deshalb verbleibt aus städtebaulicher Sicht ein Regelungsbedürfnis. Aus städtebaulichen Gründen reicht ein Abstand von 250 m aus, um die negativen städtebaulichen Auswirkungen auszuschließen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind deshalb, wie grundsätzlich in der Bauleitplanung, die verschiedenen privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen.

4.3 Einführung des § 9 Abs. 2b BauGB

Zur Unterstützung der gemeindlichen Planungshoheit wurde mit der BauGB-Novelle (Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts) eine gezielte Regelung für die städtebaulichen Aspekte der Problematik hinsichtlich Vergnügungsstätten eingefügt, mit dem die Ansiedlung von Vergnügungsstätten gesteuert werden kann.

Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB zur Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten ohne Festsetzung eines Baugebiets. Für das Plangebiet wird die Festsetzung bedeutsam, wenn keine Baugebiete festgesetzt wurden bzw. die getroffenen Baugebietsfestsetzungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam sind.

§ 9 Abs. 2b BauGB besagt: „Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile kann in einem Bebauungsplan, auch für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, festgesetzt werden, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, um

1. eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten oder

2. eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten,

zu verhindern.“

§ 9 Abs. 2b greift somit als Rückfallposition in den Fällen ein, in denen die Steuerung nicht über § 1 Abs. 6 der Baunutzungsverordnung erfolgen kann. Eine solche Situation ergibt sich, wenn es keine oder keine wirksame Festsetzung von Baugebieten gibt. Eine Untersuchung, ob die Baugebietsfestsetzungen vorhandener Pläne wirksam sind, konnte deshalb unterbleiben.

5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um einen „einfachen Bebauungsplan“ handelt und keine Baugebiete festgesetzt werden, sind die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht relevant. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der vorliegende Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

6. Bestehendes Planungsrecht

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan gelten unterschiedliche planungsrechtliche Grundlagen.

Es sind

- die **Ortsbausatzung** vom 14.09.1922 mit Änderungen vom 23.08.1923,
- Bebauungspläne, die teilweise bis Anfang des 20. Jahrhunderts zurückreichen sowie
- Bebauungspläne nach dem **Bundesbaugesetz** bzw. **Baugesetzbuch**

als Grundlage heranzuziehen.

Dementsprechend ist die Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen nicht einheitlich geregelt, zumal auch im Laufe der Überarbeitungen der Baunutzungsverordnung die Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen geändert wurde.

Der Frage der Gültigkeit der hier zu ändernden Bebauungspläne wurde nicht nachgegangen, da sich die Festsetzungen nach § 1 Abs. 6 BauNVO rechtfertigen, bzw. sofern die Bebauungspläne unwirksam würden, nach § 9 Abs. 2 b BauGB (siehe Ziffer 4.3).

Im Einzelnen können die planungsrechtlichen Grundlagen dem Textteil vom 31.07.2020 zu diesem Bebauungsplan entnommen werden und sind auch im Bestandsplan vom 31.07.2020 zu dieser Begründung graphisch dargestellt.

7. Derzeitiger Bestand innerhalb des Geltungsbereiches

Der Planbereich ist voll erschlossen und bebaut. Er ist insgesamt geprägt durch gewerbliche Nutzungen, wie z.B. Logistik, Lager, Produktion, Einzelhandel, Dienstleistung und Fitnessstudio. Hinzukommen hochwertige Büroflächen im Bereich der Forschung, Entwicklung und Verwaltung.

Innerhalb des Geltungsbereichs existieren entlang der Schlieffenstraße ehemalige Werkwohnungen. Entlang der Schwieberdinger Straße findet sich ebenfalls untergeordnet Wohnnutzung.

Die teilweise veraltete Bausubstanz und der Dienstleistungsbesatz entlang der Schwieberdinger Straße sind ein typisches Umfeld von Vergnügungseinrichtungen und insbesondere Spielhallen. Diese stehen im Gegensatz zu den hochwertigen Kreativarbeitsplätzen im angrenzenden Bereich hin zur Groenerstraße.

8. Planungsziel

Ziel der Planung ist die **Steuerung der Ansiedlung** von Vergnügungseinrichtungen und Wettvermittlungsstellen, um negative städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden.

Insbesondere soll mit diesem Bebauungsplan das nutzungsverträgliche Nebeneinander von Wohnen, Handel und Gewerbe weiterhin gewährleistet werden.

8.1 Störpotentiale von Vergnügungseinrichtungen und Wettvermittlungsstellen

Vergnügungseinrichtungen weisen ein erhebliches Störpotenzial auf, insbesondere:

- Verdrängung von Einzelhandels-, und Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben
- Trading-down-Effekte
- mangelnde gestalterische und funktionale Integration
- Verzerrung des Boden- und Mietpreisgefüges
- Imageverlust des Umfeldes
- kulturelle, soziale und religiöse Konflikte
- Abschottung und mangelnde Integration.

Eine Häufung und Konzentration mehrerer Vergnügungseinrichtungen ist zu vermeiden. Es entspricht einem städtebaulichen Erfahrungssatz, dass sich Vergnügungseinrichtungen, zumindest wenn sie in einem Gebiet gehäuft vorhanden sind, negativ auf die Umgebung auswirken, in dem sie den sog. Trading-down-Effekt auslösen (BVerwG, Beschluss vom 04.09.2008 - 4 BN 9/08 -, BauR 2009, 76 = BRS 73 Nr. 26).

Gezeigt hat sich außerdem, dass auch Wettvermittlungsstellen ohne Aufenthaltscharakter vermehrt in die Nähe von Vergnügungseinrichtungen drängen, und damit die negativen städtebaulichen Auswirkungen, die im Allgemeinen von Vergnügungseinrichtungen ausgehen, verstärkt werden.

Vergnügungseinrichtungen und Wettvermittlungsstellen, sowohl in vereinzelter als auch in konzentrierter Form, beeinträchtigen das attraktive Angebot an vielfältiger Infrastruktur und wirken sich negativ auf die Funktion intakter Wohnbereiche aus. Dies bezieht sich u. a. auf die Gestaltung der Einrichtung, die sich oft durch auffällige, sich nicht einfügende Außenwerbung sowie einer geschlossen wirkenden Erdgeschosszone auszeichnet.

Zur Sicherung des allgemeinen Ziels der Verhinderung solcher negativen „Trading-Down-Effekte“, sollen deshalb die Voraussetzungen für eine Genehmigung einer Wettvermittlungsstelle an dieselben Bedingungen geknüpft werden, wie sie auch für Vergnügungseinrichtungen gelten.

8.2 Störpotentiale im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die zum Teil sanierungsbedürftige Gebäudesubstanz (im Bereich Schwieberdinger Straße) sowie das qualitativ geringe Dienstleistungsangebot in diesem Bereich lassen bereits auf einen Trading-down-Prozess schließen. Durch eine Ansiedlung von Vergnügungseinrichtungen, insbesondere Spielhallen, sind Störungen der Wohnnutzung im Geltungsbereich und in direkter Nachbarschaft

nicht auszuschließen. Das Einbringen derartiger Nutzungen in diese Gemengelage würde zudem zu einer Verstärkung / Beschleunigung des Trading-down-Prozesses führen. Außerdem besteht bereits eine erhebliche Belastung durch Verkehrslärm.

8.3 Strategie im Stadtgebiet, Ansiedlung von Vergnügungseinrichtungen und Wettvermittlungsstellen im Kerngebiet

Vergnügungseinrichtungen und Wettvermittlungsstellen sollen im Stadtgebiet nur noch in Kerngebieten und dort nur ausnahmsweise zugelassen werden, wobei durch konkrete Festsetzungen die negativen Auswirkungen auf ein Minimum beschränkt werden sollen.

Mit dieser Strategie wird beabsichtigt, die städtebaulich-funktionalen Probleme, welche durch Vergnügungseinrichtungen und Wettvermittlungsstellen entstehen, nicht in andere Gebiete zu verlagern, sondern die spezifischen Probleme im Kerngebiet zu entschärfen bzw. im besten Fall zu lösen.

Ein Ausschluss von Vergnügungseinrichtungen für das gesamte Stadtgebiet (Totalausschluss) ist nicht möglich. Aufgrund der negativen Auswirkungen von Vergnügungseinrichtungen und im Hinblick auf den Bestand, ist es aber notwendig, die Ansiedlungen von Vergnügungseinrichtungen städtebaulich zu steuern und einheitliche Regelungen für deren Ansiedlung zu treffen.

Die Stadt Ludwigsburg führt deshalb eine Beschränkung von Vergnügungseinrichtungen auf jene Gebiete durch, in denen Vergnügungseinrichtungen nach Baunutzungsverordnung allgemein zulässig sind (= Kerngebiete nach § 7 BauNVO bzw. Altstadtviertel nach der Ortsbausatzung der Stadt Ludwigsburg). Das Kerngebiet bietet für eine synergetische Steuerung verschiedener kommunaler Instrumente die besten Voraussetzungen. Mittels einer Feinsteuerung durch die Bauleitplanung über § 1 Abs. 5, 6 und 7 BauNVO können Spielhallenhäufungen verhindert (durch Mindestabstände zwischen Nutzungen) sowie bspw. Erdgeschossnutzungen definiert werden.

9. Planinhalte

9.1 Definition Vergnügungseinrichtungen

Vergnügungseinrichtungen sind:

- Vergnügungsstätten im rechtlichen Sinn (siehe unten)
- Bordelle, bordellartige Betriebe, Wohnungsprostitution, Erotikshops und Gewerbebetriebe mit Handlungen sexuellen Charakters.

Unter Vergnügungsstätten sind gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, die sich in unterschiedlicher Ausprägung (wie Amüsierbetriebe, Diskotheken, Spielhallen) unter Ansprache (oder Ausnutzung) des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstriebes einer bestimmten gewinnbringenden „Freizeit“-Unterhaltung widmen (Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 11. Aufl. 2008, § 4a Rdnr. 22).

Unter den städtebaulichen Begriffstypus „Vergnügungsstätte“ fallen trotz der Vielgestaltigkeit ihrer Erscheinungsformen und Bezeichnungen im Wesentlichen fünf Gruppen von (ganz) unterschiedlicher Vergnügungsweise, die sich als Unterarten des Begriffs „Vergnügungsstätten“ bezeichnen lassen:

- Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, einschließlich Sex-Shops mit Videokabinen,
- Diskotheken,
- Spiel- und Automatenhallen,
- Wettbüros sowie
- Swinger-Clubs

(Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 11. Aufl. 2008, § 4a, Rdnr. 22.2).

9.2 Wettvermittlungsstellen, die keine Vergnügungseinrichtungen sind

In der Praxis hat sich gezeigt, dass neben den Vergnügungseinrichtungen auch sogenannte „Wettvermittlungsstellen“ die gleichen unerwünschten städtebaulichen Effekte erzielen, diese aber vom Begriff „Vergnügungseinrichtungen“ und somit von den bestehenden Festsetzungen nicht immer umfasst werden.

Bei Wettvermittlungsstellen handelt es sich um Betriebe, die es ermöglichen, ein Wettgeschäft abzuschließen, ohne, dass die Kunden hierfür längere Zeit in der Vermittlungsstelle verweilen.

9.3 Festsetzungen im Bebauungsplan

Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Kerngebiete nach § 7 BauNVO bzw. Altstadtviertel nach der Ortsbausatzung der Stadt Ludwigsburg vorhanden sind, werden die meisten Vergnügungseinrichtungen im Plangebiet vollständig ausgeschlossen.

Denn z.B. durch die Ansiedlung von Spielhallen außerhalb der Kerngebiete besteht die Gefahr einer Störung des sensiblen Bodenpreisgefüges, da Spielhallen grundsätzlich in der Lage sind, höhere Mieten bzw. Bodenpreise zu zahlen. Spielhallen haben somit gegenüber anderen Nutzungen eine verdrängende Wirkung. Nutzungskonflikte sollen also im Vorfeld vermieden und

eine zukunftsweisende nachhaltige Wohn- und Wirtschaftsstruktur ermöglicht werden. Vergnügungseinrichtungen stellen einen großen Gegensatz zu diesen Entwicklungszielen dar.

Ausgeschlossen werden sollen deshalb Nutzungen, die geeignet sind, die vorhandene wechselseitige Verträglichkeit zwischen Wohnen und Gewerbe nachhaltig zu stören und dadurch bodenrechtlich relevante Spannungen zu erzeugen. Insbesondere soll das nutzungsverträgliche Nebeneinander von Wohnen, Handel und Gewerbe weiterhin gewährleistet werden. Als schützenswerter und zudem gefährdeter gemischt genutzter Bereich sind die meisten Vergnügungseinrichtungen (Bordelle, bordellartige Betriebe, Wohnungsprostitution, Erotikshops und Gewerbebetriebe mit Handlungen sexuellen Charakters, Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, einschließlich Sex-Shops mit Videokabinen, Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros sowie Swinger-Clubs) in diesem Bereich **vollständig** auszuschließen. Gleiches gilt überwiegend auch für Wettvermittlungsstellen, auch wenn sie nicht unter den Begriff der Vergnügungsstätte fallen sollten (siehe 9.2).

Ausnahme für „Wettvermittlungsstellen“

Ausnahmsweise können Wettvermittlungsstellen zugelassen werden, wenn sie im Rahmen eines Einzelhandelsbetriebes als **untergeordnete Nutzung** ausgeübt werden und kein selbständiger, abgegrenzter Annahme-, Aufenthalts- und Auszahlungsbereich innerhalb des Einzelhandelsbetriebes besteht, so dass keine räumlich und funktional von der Hauptnutzung getrennte Einheit besteht. Ist die reine Wettvermittlungsstelle nämlich räumlich und funktional in eine andere Hauptnutzung, insbesondere Einzelhandelsnutzung, untergeordnet integriert (sog. „Toto-Lotto-Aannahmestellen“), führt dies nicht zu den beschriebenen negativen städtebaulichen Auswirkungen.

Ausnahme für „Diskotheken und Tanzlokale“ im GE bzw. Industrieviertel nach Ortsbausatzung

Außerdem können Diskotheken und Tanzlokale in Gewerbegebieten (GE) und Industrieviertel nach Ortsbausatzung dann ausnahmsweise zugelassen wenn ein Abstand von mindestens 500 Metern zur nächsten Vergnügungseinrichtung sowie ein Mindestabstand von 300 Metern zu evtl. angrenzenden Wohngebieten eingehalten wird. Dies ist möglich, da sich das Störpotential von Diskotheken / Tanzlokalen im Wesentlichen auf Wohnnutzung bezieht und somit nicht z.B. mit dem von Spielhallen vergleichbar ist. Diskotheken und Tanzlokale sind flächenmäßig meist viel größer und haben meist in den Nachtstunden an Wochenenden und Feiertagen geöffnet und produzieren daher hauptsächlich zu Ruhezeiten Lärm.

9.4 Weitere Festsetzungen und Bauvorschriften

Mit Inkrafttreten der Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vergnügungseinrichtungen Schwieberdinger Straße Nord“ Nr. 023/04 treten alle entsprechenden bisher gültigen Festsetzungen zu Vergnügungseinrichtungen und Wettvermittlungsstellen in den hier geänderten bzw. ergänzten Bebauungsplänen außer Kraft. Die übrigen rechtsverbindlichen Festsetzungen und Bauvorschriften der Bebauungspläne bleiben unverändert und gelten fort.

10. Umweltbelange

Die Planung betrifft eine Vielzahl bestehender Bebauungspläne im Plangebiet. Diese werden nicht grundsätzlich geändert, vielmehr geht es darum, bestimmte Nutzungen, insbesondere Spielhallen, auszuschließen. Das Gebiet ist bereits voll erschlossen und bebaut. Somit wird sich der Umweltzustand nicht verändern. Die Planung lässt keine Umweltauswirkungen erwarten. Die Regelung hinsichtlich Vergnügungseinrichtungen wird weder an der baulichen Nutzung des Gebietes, noch am Verkehrsaufkommen oder an der Emissionssituation etwas ändern. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/Siedlung, Landschaftsbild/Erholungsfunktion, Arten und Biotope, Wasser, Geologie/Boden sowie Klima/Luft sind nicht zu erwarten. Da durch die Planung keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind, können auch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich solcher Auswirkungen unterbleiben.

11. Gutachterliche Grundlagen

Der Planung liegt folgendes Gutachten zu Grunde:

„Gutachten zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Ludwigsburg“; Dr. rer.pol. Donato Acocella und Dipl. Ing. Daniel Altmeyer-Bartscher M.A , Büro für Stadt- und Regionalentwicklung, Lörrach; 15.09.2009.

Aufgestellt:

Ludwigsburg, den 31.07.2020

Jeanette Schuster

Stadt Ludwigsburg,

Fachbereich Stadtplanung

und Vermessung